

**Mitteilung des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft****Anpassung der Entschädigungsleistungen**

Anliegend überlasse ich Ihnen zu Ihrer Unterrichtung die Bekanntmachung über die Anpassung

- der steuerpflichtigen Abgeordnetenentschädigungen,
- des Beitrages zur Pflegeversicherung,
- der Altersvorsorgeentschädigung,
- der Messzahl der Altersentschädigung nach altem Recht,

für die Mitglieder des Landtages der Freien Hansestadt Bremen auf der Grundlage der §§ 5, 12, 55a des Bremischen Abgeordnetengesetzes. Darin sind auch die neuen, ab 1. Juli 2012 geltenden Beträge dargestellt.

Gleiches gilt für die Anpassung der Aufwandsentschädigung über die der nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft auf Grundlage von § 5 Ortsgesetz über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft.

Die Bekanntmachung wird, wie gesetzlich vorgeschrieben, im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Christian Weber  
(Präsident)

**ANLAGE****Bekanntmachung des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft****Anpassung der Entschädigungen für die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft**

Aufgrund von § 6 des Bremischen Abgeordnetengesetzes (BremAbgG) vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 12), wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach § 6 Satz 3 BremAbgG hat das Statistische Landesamt die prozentuale Veränderung der nach § 6 Satz 2 BremAbgG ermittelten Maßzahl der Einkommensentwicklung mitzuteilen. Die Entschädigungen der Abgeordneten verändern sich entsprechend dieser ermittelten Maßzahl.

In der Mitteilung des Statistischen Landesamtes werden, wobei die Veränderungen zwischen Juli 2010 und Juli 2011 heranzuziehen sind, die gewogene Maßzahl der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Wirtschaft im Land Bremen mit einem Anteil von einem Drittel und die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes für das Land Bremen mit einem Anteil von zwei Dritteln, beziffert. Die ermittelte Maßzahl beträgt 3,1 %.

Demnach betragen ab 1. Juli 2012

- die Abgeordnetenentschädigung gemäß § 5 Abs. 1 BremAbgG 4 845,70 €,

- die Minderung des Auszahlungsbetrags der Entschädigungen nach § 5 Abs. 1 und 2 BremAbgG in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 20 BremAbgG gewährten Zuschüsse gemäß § 5 Abs. 3 BremAbgG 7,21 €,
- die Altersversorgungsentschädigung gemäß § 12 BremAbgG 773,25 €,
- die Messzahl der Altersentschädigung nach altem Recht gemäß § 55a Abs. 6 Satz 1 BremAbgG 2 629,05 €,
- die Aufwandsentschädigung gemäß § 5 Ortsgesetz über die nicht der Bürgerschaft (Landtag) angehörenden Mitglieder der Stadtbürgerschaft vom 26. Mai 1998 (Brem.GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2010 (Brem.GBl. S. 285), 726,86 €.

Der Präsident  
der Bremischen Bürgerschaft  
Christian Weber